

SATZUNG

über die Veränderungssperre für das Gebiet „Stadteingang-Süd“ in Horb a. N. und Horb a. N.-Nordstetten

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gbl. S. 581 ber. 2000 S. 698) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 02. Dezember 2020 (GBl. S. 1095), hat der Gemeinderat der Stadt Horb a. N. am 28.02.2023 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Stadteingang-Süd“ in Horb a. N. und Horb a. N.-Nordstetten wird eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke oder Grundstücksteile der Gemarkung Horb a. N. (Flst.Nrn. 772/1, 772/2, 690, 691, 735, 693, 701, 702, 712, 708, 679/1, 698, 711, 731, 709, 735/2, 731/1, 733, 735/1, 735/3, 734, 698/1, 727, 744, 753, 754, 728, 751, 752, 750, 749, 747, 700/9, 758/1, 700/8, 753, 748, 745/1, 745, 732, 742, 743, 746, 741, 740, 718, 718/1, 719, 720, 710/2, 710/1, 707/1, 706/1, 766, 705, 704, 703, 739, 739/3, 739/2, 771/14, 771/1, 771/7, 737, 738, 737/2, 737/1, 737/3, 737/4, 771/12, 737/5, 771/15, 737/6, 771/19, 737/7, 771/9, 737/8, 771/20, 771/13, 771/6, 771/17, 771/8, 771/5, 737/9, 771/2) und Nordstetten (Flst.Nrn. 326, 4150, 4149/2, 324, 4151, 4152, 4212)
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der Lageplan der Stadt Horb a. N., Fachbereich Stadtentwicklung, vom 07.02.2023 maßgebend.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Horb a. N.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 16 BauGB in Kraft.

§ 5

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Horb am Neckar, den 01.03.2023

gez.

Peter Rosenberger
Oberbürgermeister

Verfahrenshinweis:

Die ortsübliche Bekanntmachung der Satzung über die Veränderungssperre erfolgte am 10.03.2023 im Amtsblatt der Stadt Horb a. N. Die Veränderungssperre für das Gebiet "Stadteingang-Süd" in Horb a. N. und Horb a. N.-Nordstetten wurde somit am 10.03.2023 rechtsverbindlich.

Horb am Neckar, den 10.03.2023

gez.

Linda Heppler
Fachbereich Stadtentwicklung